

Beilage-Preis
In Halle und Umgebungen 2.50 M
In den übrigen Provinzen 3.00 M
In den Auslandsländern 4.00 M

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Anzeige-Gebühren
Für die Hauptzeitschriften 2.00 M
Für die übrigen 1.00 M
Für die Anzeigen 1.00 M

Halle a. S., Dienstag 26. Januar 1897. Berliner Bureau Berlin S.W., Bernauerstraße 3

Deutsches Reich.

* Kaiser Wilhelm hörte gestern Vormittag den Vortrag des Chefs des Stabes...

* In gewissen französischen Kreisen glebt man sich den Ansichten... * Der Staatssekretär Freiherr von Marschall hat gestern die Geschäfte...

* Da die angekündigte Vorlage über die bessere Fürsorge für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten...

* Eine in Berlin abgehaltene Versammlung pommerder Bauern wurde beschloß, wie in eigener Druckschrift aus Berlin...

* Zur Bekämpfung der Feuerschwebe bedarf Neuverlege sind in Wilhelmshagen zwölf Stadtschiffere vom Kreisamtsrat...

* Im Lager der freimüthigen Volkspartei herrscht seit einigen Tagen große Aufregung, und man erzählt sich am Ende der vorigen Woche in Berlin...

* Mit dem Schmelzgold, wofür sich die größte arkanische Unternehmung des Dr. K. P. P. werden wird, hat diese alle Beziehungen...

* Die der Nord. Alt. Jg. aus Sanbar gemeldet wird, daß Dr. Schüller mit seiner Expedition...

* Gegenüber der Mitteilung der „Leipziger Neuesten Nachrichten“, daß die Deutsche Auswärtige Amt hätte auf eine Anfrage...

sehen, daß für die Verlegung der Rechte der Gebirge Denhardt und deren Hintermänner Entschädigung gestiftet werde.

Parlamentarisches.

Der in weitelem Kreise bekannt und beliebte Bureaudirektor des Hauses der Abgeordneten, Gehobener Herrungsrath Felix Schmidt...

Die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete.

Im Reichstag ist die vorläufige Zeit angelegte Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete im Jahre 1896 zur Berichtigung gelangt. Sie ist umfangreicher als die bisher erschienenen...

Für Kamerun, wo im verflochtenen Jahr der Paunde-Aufstand niedergeworfen war, lautet die Prognose: gleichmäßiger Fortschritt auf allen Gebieten...

Die größte Kolonie Deutsch-Ostafrika hatte im verflochtenen Jahre unter erneuten Wabbe-Anfällen und Unruhen an den Küsten zu leiden. Als Landpflege war dazu die Seufzerrechnung gekommen...

„Kongam, aber stetig“ ist die Grundeinstimmung von Deutsch-Südwest-Afrika, nachdem der Solenitenauritand niedergelassen ist. Die Verträge, welche förmlich zu werden drohen...

Graf Murawiew's Rundreise.

Freude herrscht in Trowas Hallen! Aus Paris wird gemeldet: Eine Note der „Agence Havas“ besagt: Der russische Botschafter Baron Mohrenheim...

vorgefallt zu werden und in Beziehung zu den französischen Ministern zu treten. Graf Murawiew wird Donnerstag früh 8 Uhr hier eintreffen...

Der am Donnerstag hier eintreffende Graf Murawiew wird voraussichtlich mit dem Minister Donatus eine Verständigung haben über die Memoranden in der Türkei. Man schloß insbesondere in finanziellen Kreisen Hoffnung auf einen raschen Fortschritt...

Sieherem Vermeynen nach ist die amtliche Mitteilung eingegangen, daß der russische Minister des Auswärtigen Graf Murawiew in den letzten Tagen dieses Monats zu kurzen Aufenthalten in Berlin eintreffen wird...

Man wird erwarten dürfen, daß Graf Murawiew die Gelegenheit benutzen wird, nicht allein alle Verbindungen in Berlin wieder aufzurichten...

Italien.

Die Parlamentarier wählen werden am 4. und 11. April stattfinden. Das Parlament tritt am 21. April zusammen. Die Sozialisten machen große Anstrengung zum Wahlkampfe...

Deutscher Reichstag.

Die erste Lesung der Vorlage betreffend Abänderung der Kaiserlichen Verfassung wird heute im Reichstag stattfinden. Die Reichstagsmitglieder werden in zwei Abteilungen...

Die Arbeiter tragen selbst die Kosten der Verfassung. Und da liegt mit hier eine Statistik vor über die Jahre 1885-1896. In dem Zeitraum sind an Kranken eibern und fortlaufenden Renten an 25 Millionen Personen insgesamt gezahlt worden...

Das Urteil auf den Paragrafen 111 in der Reichstagsdebatte gebietet Klagenartig, weil das Urteil an den das die Schulden der dämpfende im Reichstags zu ihren Jahresrechnungen gering find.



(Nachdruck verboten.)

Absinth.

Roman von R. Corelli.

27) Aus dem Engliſchen von Adele Berger.

„Komm mit mir,“ ſagte ich, „ich führe Dich zu ihm.“
Er richtete ſeinen Blick auf mich — den halb ſcheuen, halb vertrauensvollen Blick eines wilden Thieres, der mich faſt beſchämte. Er war ein kleiner Wilber und bejaß den Inſtinkt der Wilden für Verrath.

„Nein,“ murmelte er entſchloſſen, „ich geh' ihn ſuchen, allein — er iſt nicht mehr da?“

Mit dieſer Frage, die mehr an ſich ſelbſt als an mich gerichtet war, ſprang er wieder zu dem Sarg hin und ſchaute hinein; nun zum erſten Male ſahen ihm das veränderte Ausſehen ſeines Freundes aufzufallen.

„Das iſt wahr,“ ſagte er erſtaunt. „Das iſt er nicht. Ich habe die Zeit verloren — ich geh' ihn ſuchen, aber allein — allein —“

Im nächſten Augenblick war er an mir vorüber, die Treppe hinab und verſchwunden. Ich laß einige Zeit ſtill im Zimmer und wartete, ob er zurückkommen würde, aber er kam nicht; er war fort, nur Gott weiß, wohin. Ein wenig ſpäter erſchienen die Männer, die ihn hätten forſchſchaffen ſollen, und waren ſehr froh, als ſie ihn nicht mehr fanden, denn ſie hatten ſich nicht auf den Kampf mit dem kleinen, wilden Geſchöpf gefreut. Die Vorbereitungen für die Todtenfeier Andre's Geſſoner's wurden nun ohne Unterbrechung beendet. Ich aber wußte, daß ich das Kind in Wirniſſe hinausgeſtoßen hatte, die es ſich nie würde erklären können; er würde wahrſcheinlich ſeinen Beſchützer ſuchen, bis er vor Erſchöpfung und Enttäufchung ſtarb. . . . Aber was that das? Ich konnte ihn nicht zu mir nehmen, und ſelbſt wenn ich es gewünscht hätte, würde er mir nicht vertraut haben. Auf jeden Fall jah ich ihn nicht mehr wieder; ich weiß nicht, was aus ihm geworden iſt.

Und ſo kam es, daß das Begräbniß des verhungerten, unglücklichen, halbtohlen Malers des „Protre“ das ſchönſte war, was man jeit langer Zeit in Paris geſehen hatte. So viel Pomp und Feierlichkeit — ſo viele ſich bäumende Wappen — ſo viele geweihte Kerzen — ſo viele duftende Blumenwagen! Und ich lächelte, als ich die Ueberreſte meines Abſinth trinkenden Freundes zu der letzten, langen Ruhe getragen werden ſah; ich dachte an ſeine eigenen phantaſtiſchen Träume, in denen er ſich ſeine Ende ausgemalt hatte. Der „Raphael von Frai reich!“ ſo hatte er ſich nennen hören, wenn er mir in ſeiner unzulammenhängenden, aber pittoresken Weiſe ſein eigenes Begräbniß ſchilderte. Nun, ſo weit war er ein richtiger Seher geweſen, und indem er die Grenzlinie des Lebens überſprang, hatte er den Ruhm wie einen fallenden Stern erfangen und zu einer Fackel gemacht, die ſeltſamen Glanz über ſein Grab warf. Alles ging ihm nach Wunſch: ſein Welen hatte die beſte Verwandlung erfahren, ſein Genius war alles und er nichts. Ich wohnte ſeiner Trauerfeier bis zu Ende bei, hörte einen der berühmteſten Redner Frankreichs ſein Lob verkünden, und als alles vorüber war, entfernte ich mich mit den Anderen. Ein paar Stunden ſpäter jedoch kehrte ich in die Bore Lachaiſe zurück und ſetzte mich allein neben das eben bedeckte Grab. Er hatte einmal geſagt, daß er weiße Weiſchen liebe, und ich hatte einem albernen Gefühl nachgegeben und ihm einen kleinen Kranz gekauft. Ich legte ihn auf die friſch aufgenorſene Erde nieder und blieb ein paar Minuten ruhig denkend ſitzen. Mein Geiſt war ſeit den letzten zwei Tagen klarer, meine Denkfähigkeit, ſtatt gelähmt zu ſein, mehr als gewöhnlich ſcharf. Ich jah zum Himmel auf. . . . er war von hellgrauer Farbe, hie und da mit Gold geprenkelt

denn die Sonne war im Untergehen; dann jah ich wieder auf die weißen Weiſchen, die duftend und rein auf all den Lorbeer- und Myrthenkränzen lagen, welche Geſſoner's Grab bedeckten.

Pföblich begannen meine Augen über den Friedhof zu ſchweifen, der in ſeiner Art ſchön iſt — eine wahre Stadt der Todten, wo kein rauher Lärm die Luft erfüllt, und allmählich fiel mein Blick auf den Namen „de Charmilles“ über dem marmornen Portal einer nahen Gruft. Ich bemerkte, daß ich mich neben der Begräbnißſtätte der einſt ſo ſtolzen Familie beſand, die Pauline (nicht ich!) ins Unglück geſtürzt hatte; und inſtinktmäßig aufſtehend ſchritt ich darauf zu. Sie hatte die Form einer kleinen Kapelle, mit gemalten Glasfenſtern und gemeißelten Wappen, und ein Paar marmorne Engel mit erhobenen Schwertern und gelenkten Flügeln hielten vor ihr Wache. Aber vor der geſchloſſenen Thür kniete noch eine Geſtalt, die kein Engel, bloß eine Frau war. Sie war ſchlank und ſehr ärmlich gekleidet; der Abendwind blies ihr dünnes Tuch wie ein Spinnweben über ſie hin und her, aber das ſpäte Sonnenlicht ſchimmerte auf einer Flechte rußbraunen Haares, die ſie über ihren Rücken hing — mein Herz ſchlug zum Erſticken, als ich hinaſah. . . . ich wußte, ich fühlte, daß dies Pauline ſei. Sollte ich ſie anſprechen oder ſollte ich warten — warten, bis dieſe Bußübung im Freien vorüber war, und ihr dann heimlich folgen, um auszuſpüren, wo ſie in der Wildniß der großen Stadt ein Heim gefunden? Ich ſah einen Augenblick nach und entſchied mich für das letztere; dann kauerte ich hinter einem der Grabſteine nieder und beobachtete ſie. Wie lange ſie da kniete! Was für eine Geduld Frauen beſitzen! Die Sonne ging unter; der Wind wehte kälter, und endlich, mit einem langen Seufzer, der faſt wie ein Stöhnen klang, ſtand ſie auf und ſchritt langſam, faſt ſchwankend aus dem Friedhof. Ich folgte ihr, auf dem Strafe gehend, damit ſie meine Fußſtritte nicht höre. Einmal drehte ſie ſich herum, und ich fuhr zurück. Denn ihr Geſicht war noch immer ſchön und kindlich, obwohl von Kummer verwüſtet und von Entbehrung gebleicht — es war noch immer das Geſicht, das meine Seele gefangen und mich zum Wahnsinn getrieben hatte. Wir ſchritten hinaus in die Gaſſen, ſie und ich — ich immer hinter ihr her, und mehr als eine halbe Stunde beſah ich ſie im Auge, den Bewegungen ihrer ſchlanken Geſtalt folgend, wie ſie durch die Menge glitt. . . . da. . . ganz plötzlich verlor ich ſie! Mit einem unterdrückten Fluch ſtand ich ſtill und ſpähte nach allen Seiten aus. . . . vergebens, ſie war fort! War ſie auch ein Phantom wie Silvion Guidol? Was für ein Narr war ich geweſen, ſie nicht anzusprechen, als ſie bei ihres Vaters Grab kniete! Nicht Pietät hatte mich davon zurückgehalten. . . . warum hatte ich ſie gehen laſſen? Zornig über mich ſelbſt, ſchlenderte ich unzufrieden nach Hauſe. Ich war vor Kurzem umgezogen, denn mein Geld war nicht unerſchöpflich, und da ich das mir rechtlich zukommende meines Vaters zurückgewieſen hatte, mußte ich mich frühzeitig an Sparſamkeit gewöhnen. Ich hatte in einem reinlichen und ziemlich anſtändigen Hauſe ein paar nette kleine Zimmer genommen. . . . denn erſt kürzlich bin ich in die Höhle gekommen, wo ich jezt lebe. Das iſt eben der Humor des Abſinth — er führt einen nur ſanft, Stufe um Stufe, die ſoziale Leiter hinab, ſo unmerkbar, ſo forſam, daß man das Ende gar nicht ſieht. Und ſelbſt für mich iſt das Ende noch nicht gekommen.

Siebenundzwanzigſtes Kapitel.

In den dichterem Theilen des Boulogner Wäldchens glaubt man meilenweit von Paris entfernt zu ſein; die Landſchaft iſt lieblich und friedlich, und Augen, die nicht von großartigen Scenerien geſättigt ſind, wird ſie gewiß reiſend erſcheinen. Eines Morgens, etwa um elf, fand ich mich dort ein; plötzlich hatte mich die Sehniſt überkommen, grüne Bäume zu ſehen, den

Duft der Fichten einzuathmen und den leichten Wind zu beobachten, wie er über das Gras hinstrich und es zu zarten, grauen und grünen Wellen anführte. Ich vermied die Aaleen, wo die hübschen, jungen Mädchen von Paris in Begleitung ihrer Gouvernanten zu sehen sind. Ich schlenderte in lauschige Bogengänge, die durch die süße Einsamkeit noch traulicher wurden, und obwohl der Flecken eines Morbes auf meiner Seele lag, war ich fast ruhig. Träumerisch und gedankenlos wanderte ich umher — der Abentheurer hat seine Phasen der Ruhe wie andere Menschen, einer Ruhe, die so seltsam und überwältigend ist wie eine plötzliche Ohnmacht, in der die erschöpften Sinne ruhen, und das Gehirn bildlos und eindrucklos ist. So erschrak ich fast gar nicht, als ich, die Zweige auseinander schiebend, welche einen schattigen Winkel beschützten, etwas sah, was zuerst das Bild einer lebenden Frau schien — bis es endlich körperliche Formen annahm und ich Heloise St. Cyr erkannte. Sie saß allein auf einer kleinen, primitiven Bank, Gesicht und Gestalt leicht von mir abgewendet; sie war in Schwarz gekleidet, hatte aber den Hut abgenommen und neher sich gelegt, so daß das Sonnenlicht, das durch die Zweige über ihr flimmerte, voll auf ihr herrliches, goldenes Haar fiel. Ihr Kopf war aufmerksam über das Buch in ihrer Hand gebeugt, ihre Haltung voll Anmuth und ungekünstelter Ruhe, und als ich sie aus einiger Entfernung beobachtete, froch ein Gefühl plötzlicher Angst über mich . . . ich zitterte an allen Gliedern. Ein gutes Mädchen, wißt Ihr . . . eine gute, reine Frau ist der furchtbarste Vorwurf, den es auf Erden für einen schlechten Mann giebt. Es ist, als ob der blinde, taube Gott sich plötzlich zu erkennen gebe, als ob er nicht nur sehe und höre, sondern laut anklagend donnere. Viele von uns Männern hängen an schlechten Frauen, bewundern sie sogar . . . warum? Weil sie uns helfen, schlecht zu sein, weil sie über unsere Laster lachen und sie pflegen . . . dafür lieben wir sie! Aber gute Frauen . . . die bleiben oft liebeleier und allein, weil sie nicht mit uns schlecht sein wollen. Wir brauchen Spielzeug, nicht Engel, Puppen, nicht Königinnen! Dennoch, wenn der Engel oder die Königin mit ruhiger Verachtung in ihren klaren Augen an uns vorübergeht, so weichen wir zurück und schämen uns — wenn auch nur einen Augenblick lang!

Der Wind bewegte die Zweige — ein Vogel sang leise in den oberen kühlen Blätterdolden, und ich stand, vom Laubwerk geschützt, zögernd da und sah Heloise an, die beste Frau, die ich je gekannt. Plötzlich schloß sie das Buch, hob die Augen und sah dann in die Landschaft hinaus von mir fort. Mein Herz schlug bestig, aber ich beschloß, sie anzusprechen, und mit einer hastigen Bewegung schob ich die trennenden Zweige bei Seite.

„Heloise!“
Sie fuhr auf — was für ein blaßes, verstörtes Gesicht sie mir zuwandte! Erkannte sie mich nicht?

„Heloise,“ sagte ich nochmal.
Sie stand nervös auf und blickte von rechts nach links, augenscheinlich zur Flucht bereit, denn sie hielt mich wohl für einen Betrunknen oder Fressen. Ich hatte vergessen, wie verändert ich war, vergessen, daß ich wie ein Bagabond aussah. Etwas verlegen lachte ich und zog den Hut.

„Sie scheinen mich nicht zu erkennen, Heloise,“ sagte ich nachlässig, „dennoch war Gaston Beauvais Ihnen einst kein Fremder!“

O, was für einen staunenden, mitleidigen Blick sie über mich gleiten ließ, was für ein sprachloser Schmerz plötzlich in ihre großen, lieblichen, grauen Augen trat!

„Gaston!“ stammelte sie, „nein . . . nicht möglich! Sie, Sie . . . Gaston! O nein, nein . . .“

Und das Gesicht mit ihren beiden weißen Händen bedeckend, brach sie in ein bitteres Weinen aus. Wie gut wäre es gewesen, hätte ich mich damals getödtet! Denn mein Herz war bewegt, mein hartes Herz, das, wie ich dachte, in Stein verwandelt war. Ihre Thränen, der aufrichtige Ausbruch des Schmerzes einer reinen Frau, fielen wie Thau auf meine verbrannte Seele; ich empfand ein wirgendes Gefühl in der Kehle, versuchte ein- und zweimal zu sprechen, aber vergeblich; und sie . . . sie, das arme Kind, fuhr fort zu weinen. Endlich machte ich eine Anstrengung und trat einen Schritt auf sie zu. „Heloise! Fräulein St. Cyr!“ sagte ich unsicher. „Bitte . . . bitte, regen Sie sich nicht so auf! Es war unrecht von mir, Sie anzusprechen . . . Sie waren nicht darauf vorbereitet, mich zu sehen . . . ich habe Sie überrascht, erschreckt . . . ich habe mich sehr verändert, das weiß ich . . . aber ich habe das vergessen . . . verzeihen Sie mir!“

Sie unterdrückte ihr Schluchzen und richtete ihre feuchten Augen voll auf mich. Ich fuhr ein wenig zurück, sie aber streckte ihre zitternden Hände aus.

„Sind Sie's wirklich, Herr Gaston?“ murmelte sie erregt. „D, Sie müssen sehr krank gewesen sein! Sie sehen so seltsam, so bleich aus . . . Sie haben sich sehr verändert!“

„Ja, und zum Nachtheil, das weiß ich,“ unterbrach ich sie ruhig. „Aber Sie konnten doch kaum erwarten, daß ich mich zum Vortheil verändern würde, nicht wahr, Heloise? Haben Sie mich denn nicht selbst vor gar nicht langer Zeit verflucht? Ueberrascht es Sie, daß dieser Fluch in Erfüllung gegangen ist?“

Sie sank auf die Bank zurück, von der sie sich eben erhoben, und sah mich mit einem erschreckten Blick an.

(Fortsetzung folgt.)

Spanische Sünden in Westindien.

Meine auf dem Hamburger Dampfer „Croatia“ entlang der Südküste von Haiti und Kuba zurückgelegte Fahrt nach Yucatan machte mich mit einem großen Theil jener Gewässer und Landschaften bekannt, die Kolumbus während seiner vierten Reise durchkreuzte. Ich möchte diese letzte und unglücklichste Reise des großen Entdeckers seinen Passionsweg nennen.

Wer vermöchte die Stationen dieses Leidensweges zu zählen, an denen Kolumbus mit den furchtbaren Widerwärtigkeiten, mit Hungers- und Wassersnoth, mit entsetzlichen Stürmen, mit wilden Menschen und Thieren, mit seinen eigenen, in Verzweiflung sich gegen ihn auflehrenden Leuten kämpfen mußte, krank an Leib und Seele, zu Tode betrübt, verärrert und verflucht und wie kein Mensch zuvor die Undankbarkeit der Könige empfindend. Dieselbe Stelle, wo ich von Bord „Croatia“ den letzten Abschiedsblick auf die Stadt Santo Domingo sandte, war die erste Schmerzensstation des großen Genuesen auf seiner vierten Reise, denn als er am 29. Juni 1502 an der Mündung des Ojama anlangte, um mit seinen Schiffen vor einem herannahenden Orkan Obdach zu suchen, ward ihm die Einfahrt verwehrt, und er, der den mit der Regierung geschlossenen Verträgen zufolge Keskönig über alle von ihm entdeckten Länder sein sollte, mußte wie ein Geächteter in der dreißig Kilometer westlich von Santo Domingo gelegenen Bucht von Azua Zuflucht suchen.

Nach die Namen des südwestlichsten Vorgebirges der Insel Haiti, Kap San Miguel oder Tiburon, sowie des kleinen im Windward-Kanal gelegenen Felseninselchens Navassa sind mit der Leidensgeschichte des Kolumbus aufs Innigste verknüpft, und man kann die wunderbar schöne Südküste der Insel Kuba nicht entlang fahren, ohne mit Ingrimmm der geradezu schauerlichen Behandlung zu gedenken, welche die Spanier ihrem größten Admiral in der trübsten Zeit seines Lebens zu Theil werden ließen. Das war im Jahre 1503, als Kolumbus sich auf der Heimreise von der geradezu entsetzlich verlaufenen Fahrt befand. All seine Schiffe waren durch Vohrwürmer so zerfressen, daß er eines nach dem andern hatte aufgeben müssen. Mit den beiden letzten erreichte er Kap Cruz an der Südküste von Kuba, gerieth aber wiederum in so furchtbare Stürme, daß ihm kein anderer Ausweg blieb, als die beiden wrackartigen Fahrzeuge am 24. Juni in der Bai Santa Gloria an der Nordküste von Jamaika auf den Strand laufen zu lassen. Hier war Kolumbus genöthigt, ein volles Jahr, vom 24. Juni 1503 bis zum 28. Juni 1504, auf Hülfe zu warten, denn obwohl sein getreuer Diener Diego Mendez das ungeheure Wagniß vollführte, in einem offenen Ruderboot die an tausend Kilometer betragende Entfernung bis Santo Domingo zurückzulegen und die Nachricht von der traurigen Lage des Admirals dorthin überbrachte, so thaten die in Santo Domingo wohnenden Spanier doch nichts, um den Nothleidenden zu befreien. Der königliche Statthalter Ovando schickte zwar ein kleines Schifflein aus, aber der Befehlshaber desselben hatte nicht die Weisung, Kolumbus und seine Leute zu retten, sondern lediglich Kundtschaft über sie einzuziehen. Man beschränkte sich darauf, dem Admiral — ein Hohn auf seine bedrängte Lage — eine Seite Speck und ein Fäßchen Wein zu übersenden, worauf die edlen Geber mit dem Versprechen baldiger Hülfe sich entfernten. Dies Versprechen ward aber nicht gehalten, und Kolumbus würde mitlammten seinen Leuten elendiglich umgekommen sein, wenn es nicht dem wackeren Mendez gelungen wäre, ein Schiff auszurüsten und ihn dann endlich aus seiner Noth zu erlösen.

Ebenso herzlos und kalt wie mit dem Manne, der ihnen den Weg zu den Reichthümern Westindiens zeigte, verfahren die Spanier mit den Urbewohnern der neuentdeckten Inseln. Wie innerhalb weniger Jahrzehnte die Bevölkerung Spannolas, der Bahamas und anderer Inseln durch die Grausamkeit und unerträgliche Härte der Spanier bis auf den letzten Mann ausgerottet wurde, so gingen auch die Indianer Kubas nach ihrer Unterwerfung überraschend schnell zu Grunde. Wir wissen zwar nur wenig über die Vorgänge während der Eroberung Kubas durch die Spanier, daß sie aber auch hier durch ihre Hohnheit die gastfreundlichen Eingeborenen zur Verzweiflung und zum Selbstmord trieben, geht aus den Schriften des Bischofs Las Casas und des Missionars Quevera hervor. Beide waren geborene Spanier und ihre Anklagen sind darum von besonderem Gewicht. „Meine Kundsleute,“ so sagt Quevera, „haben innum drei Dinge im Sinn, wenn sie von einem fremden Lande Besitz ergreifen: erstens suchen sie Gold; zweitens geben sie durch ihr lasterhaftes Leben den Eingeborenen großes Vergerniß; drittens suchen sie dieselben zu bekehren, indem sie sie zu Tode martern.“ Las Casas, der durch sein Eintreten für die mißhandelte Urbevölkerung Amerikas sich den Beinamen „der Beschützer der Indianer“ erwarb, ist ein noch furchtbarer Ankläger und erregte durch seine geharnischten, während des 16. Jahrhunderts in fast alle europäischen Sprachen übersetzten Bücher über „der Spanier Tyrannie“ seinerzeit das peinlichste Aufsehen. Er berichtet auch über den Häuptling Hathucci, der auf Kuba wegen seines heldenmüthigen Widerstandes zum Feuertode verurtheilt ward. Als Hathucci schon auf dem Scheiterhaufen stand, nahte ein Franziskanermönch und bestürmte den Unglücklichen, die Taufe anzunehmen, damit seine Seele, anstatt in die mit Martern erfüllte Hölle zu fahren, in den Himmel eingehe, wo ewige Freude herrsche. Hathucci fragte, ob auch die Spanier in den Himmel eingelassen würden, und als man dies bejahte, gab der rothe Sohn des Urwaldes eine Antwort, die mehr als tausend herzerreißende Anklagen enthält: „In diesem Fall will ich lieber zur Hölle fahren, denn mich gelüftet nicht nach einem Ort, wo ich aufs neue mit solchen grausamen Tyrannen zusammentreffen müßte!“

Nachdem die Spanier ihre Herrschaft über ganz Kuba erstreckt hatten, begannen sie die neue Kolonie in gleicher Weise wie Spannola und Portoriko für den Staatschatz, dann auch für die Beamten, Priester und Offiziere auszubeuten. Strenge Verbote ergingen, monach keine Kolonie mit dem nichtspanischen Auslande Handelsverbindungen anzunehmen und unterhalten durfte. Die ersten Pflichten der Statthalter bestanden darin, der Regierung des Mutterlandes so viele Schätze als möglich zuzuführen und den Kolonisten spanische Waaren aufzuzwingen. Die Kolonisten durften keine anderen Güter empfangen als die, welche aus spanischen Häfen kamen; ja in den Kolonien war die Ausübung aller Gewerbe verboten, die den Vortheil der Gewerbetreibenden in Spanien mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigen konnten. Zu diesen Uebelständen gesellten sich Willkürherrschaft der Statthalter, eine sehr partielle Rechtspflege und besonders die gänzliche Zurücksetzung der in den Kolonien geborenen Weißen, der sogenannten Kreolen, gegen die aus Spanien gekommenen Beamten.

Eine so selbstsüchtige Kolonialpolitik konnte mit Erfolg gehandhabt werden, so lange das Mutterland Macht genug besaß, um jeden Versuch der Kolonien, sich selbständig und unabhängig zu machen, zu vereiteln. Für Spanien kam aber eine Zeit, wo es diese Macht nicht mehr besaß. Als es zu Ausgang des 16. Jahrhunderts seine Herrschaft zur See und die Niederlande abtreten mußte, da begann sich auch sein Einfluß im eigenen Kolonialbesitz zu lockern, der gerade damals am bedeutendsten war und mit Ausnahme des portugiesischen Brasiliens ganz Südamerika, ganz Westindien, Mittelamerika, Mexiko, Kalifornien und Florida umfaßte. Spanien war nicht mehr stark genug, um zu verhindern, daß die Franzosen, Engländer und Niederländer sich werthvolle Theile Westindiens, darunter Jamaika und das westliche Spannola, angeeignet und sich auch an der Nordküste von Südamerika, in Guyana, festsetzten. Die eigentliche Katastrophe brach aber erst hundert Jahre später herein, als Spanien eine Beute der Franzosen und ein Schauplatz blutiger Bürgerkriege wurde, während deren man die Kolonialländer sich selber überlassen mußte.

An allen Ecken und Enden begann nun das gewaltige Kolonialreich Spaniens zu frachen und zu wanken; überall flackerte in den Herzen der nach Freiheit dürstenden Kreolen die Flamme der Empörung auf, und endlich, mit dem Jahre 1810.

hub eines der großartigsten politischen Ereignisse aller Zeiten an: der Untergang des spanischen Kolonialreiches in Amerika.

Wie an einem stürzenden Palast Säule nach Säule fällt, so löste sich ein Glied nach dem andern von dem Besitztum Spaniens ab. In Venezuela brachen die ersten Unruhen aus, bald darauf auch in Chile, Buenos Aires und Mexiko. Das Vicekönigreich Rio de la Plata erkämpfte am raschesten seine Unabhängigkeit und löste sich in drei Freistaaten Buenos Aires (Argentinien), Paraguay und Uruguay auf. Chile erstritt in Kämpfen, die bis zum Jahre 1818 währten, seine Freiheit; das Vicekönigreich Granada erwirkte denselben Erfolg bis zum Jahre 1821 und benannte sich die Vereinigten Staaten von Kolumbien, von denen später die Republiken Ecuador und Venezuela sich absonderten. Von 1821 bis 1825 währten die Freiheitskämpfe Perus. Die zum ehemaligen Vicekönigreich gehörige Provinz Oberperu wandelte sich im April 1825 zum Freistaat Bolivien um. Mexiko und Mittelamerika trennten sich bis zum Jahre 1821 von Spanien und bildeten die Vereinigten Staaten von Mexiko und Centralamerika, welche letztere aber bald in eine Anzahl von Einzelrepubliken zerfielen. Florida war von Spanien im Jahre 1819 an die Vereinigten Staaten von Nordamerika verkauft worden, und so war, als das erste Viertel dieses Jahrhunderts zu Ende ging, Spanien von seinem einstigen ungeheuren neuweltlichen Besitztum nichts verblieben als die beiden Inseln Portoriko und Kuba.

Auch dieses letzten Besitztums würden die Spanier sicherlich längst verlustig gegangen sein, wenn nicht die Inseln Kuba und Portorikos ihre Abperrung gegen schädliche Einflüsse von außen wesentlich erleichterte und wenn nicht die Bevölkerung, die sich für das 118833 qkm große Kuba 1600000, für das 9144 qkm große Portoriko auf 750 000 Köpfe beläuft, bisher zu schwach gewesen wäre, um ohne fremde Beihülfe das spanische Joch abzuwerfen. An Versuchen, sich desselben zu entledigen, hat die Bevölkerung Kubas es trotz ihrer Schwäche nicht fehlen lassen, denn seit 1829 folgte ein Aufstand dem andern, von denen der bedeutendste sich sogar über einen Zeitraum von zehn Jahren, von 1868 bis 1878, erstreckte und von den Spaniern erst niedergeschlagen werden konnte, nachdem sie gegen 150 000 Soldaten auf die Insel geworfen hatten.

Wenn wir heute die Bevölkerung Kubas abermals im Aufstande begriffen sehen, so kann dies Niemanden überraschen, der da weiß, daß Spanien seine selbstsüchtige Kolonialpolitik auf Kuba auch heute noch verfolgt und daß Kuba noch heute unter der Willkürherrschaft der spanischen Statthalter, unter dem Druck des Militärdespotismus, der Verderbtheit eines unwürdigen Beamtenthums, der Placerei und Verfolgungssucht der Politik, der Käuflichkeit der Justiz und einer ungläublichen Besteuerung leidet. Die Beamten- und Offizierstellen sind mit Spaniern besetzt. Noch heute muß Kuba allen spanischen Waaren Zollfreiheit einläßt gewähren, während kubanische Erzeugnisse in Spanien einem hohen Einfuhrzoll unterworfen sind. Die Finanzen der Insel befinden sich in einem verzweifelten Zustand, was hauptsächlich dem Umstande zuschreiben ist, daß Spanien Kuba zur Deckung von Ausgaben heranzieht, für die das letztere in keiner Weise verantwortlich ist. Auch befreit Kuba einen großen Theil der Kosten für das spanische Heer und die Marine und ebenso der Ausgaben, die aus der diplomatischen Vertretung Spaniens in den amerikanischen Ländern erwachsen. Noch heute ist der Ausspruch wahr, den Labra am 22. Juni 1884 in den Cortes that, daß Kuba unter allen Ländern der zivilisirten Erde das am schwersten besteuerte sei. Dabei thürmt sich die ungeheure Schuldenlast, unter der die Insel leidet, von Jahr zu Jahr höher auf. 1864 beliefen sich die Ausgaben auf 26 230 176 Dollars, die Einnahmen hingegen auf nur 20 492 764 Dollars, so daß der Fehlbetrag 5 747 412 Dollars betrug.

Ob nun die Bemühungen der Kubaner, sich der Herrschaft Spaniens zu entledigen, in Bälde oder erst in längerer Zeit von Erfolg gekrönt sein werden, ist eine Frage, die Niemand beantworten kann. Gängt sie doch wesentlich von allerhand politischen Konstellationen und nicht zuletzt auch von der Art der Kriegführung ab, zu der die Europäer sich entschließen. Bis jetzt ist die von den letztern geübte Taktik die eines grausamen Guerrillakrieges und besteht in der Hauptfache darin, die spanischen Truppen durch endlose Märsche zu ermüden, in Hinterhalte zu locken und in Augenblicken der Sorglosigkeit plötzlich zu überfallen. Wollten freilich die unvollkommen gerüsteten und wenig geschulten Schaaren versuchen, ihren weitaus besser bewaffneten

Begnern in offener Feldschlacht gegenüberzutreten, so wäre dies eine offenbare Thorheit, die sich in aller Kürze mit ihrem gänzlichen Untergang rächen würde. Wenn in neuester Zeit die kubanischen Freischärer dazu übergehen, die Eisenbahnen zu zerstören, die Plantagen und Ortschaften einzuzündern, so zählen diese Gewaltstreichs zu den Mitteln des hier üblichen Guerrillakrieges, wie die Verwüstung des eigenen Landes und die Niederbrennung Mostaus im Jahre 1812 die Hauptzweckzüge der Russen in ihrem Feldzugsplan wider Napoleon waren. Aller Voraussicht nach steht der Insel Kuba noch eine grauenhafte Zeit bevor, eine Zeit, wo die Furien des Glücks das Land durchrasen und es bis an den Rand des Abgrundes bringen.

Allerlei.

Japanische Studenten. Der Japaner eignet sich, wie ein deutscher Reisender berichtet, mit Reichigkeit, oft spielend leicht, auch unier Wissen an. Was einfach übernommen werden kann, ohne viel selbstständiges Denken, was mehr oder weniger auswendig gelernt werden kann, fällt dem Japaner sehr leicht. Er hat ein ausgezeichnetes Gedächtnis. Ganz besonders auffällig ist das bei der Erlernung von Sprachen. Kommt man nach Yokohama oder Tokyo und redet einen gut gekleideten Japaner auf englisch an, so ist es wahrscheinlich, daß er englisch antwortet. An einen Studenten, der durch eine besondere Tracht als solcher kenntlich ist, darf man sich ruhig in deutscher Sprache wenden; höchst wahrscheinlich wird er sie verstehen. Seit zwei Jahren ist die deutsche Sprache die Hauptsprache der Gymnasien und der Universitäten, sie darf als eigentlich klassische Sprache bezeichnet werden. Deutsche Professoren unterrichten japanische Studenten nur in deutscher Sprache. Die Deutschen haben die geistige Führung in Japan. In dem Kopfe eines japanischen Studenten ist eine Unmenge von Wissen aufgespeichert. Der japanische Student ist fleißiger als der deutsche und besitzt einen unzugänglichen Ehrgeiz. Nicht wenige giebt es, die sich buchstäblich todt studiren. Wenige Arbeit legt dem Körper des Japaners sehr stark zu, und die meisten kommen durch Ueberarbeit so herunter, daß sie nach dem Examen zu angestrengter geistiger Arbeit unfähig sind. Was der Japaner steht, das allein ergibt hier, alles Andere ist nicht. Er hat nichts von der tiefen Sinnigkeit und Innigkeit der Indogermanen, noch von der unpraktischen Schwärmerei und süßen Träumerei der Deutschen.

Professor Pfeiffer, der Vertreter Robert Koch's in der wissenschaftlichen Abtheilung des Berliner Instituts für Infektionskrankheiten, äußerte sich auf eine Anfrage über das Wesen des Pestbazillus ungefähr folgendermaßen: Der Pestbazillus ist von dem Japaner Kitasato, einem Schüler des Geheimrath Koch, und dem Franzosen Jarisin zu gleicher Zeit entdeckt worden. Auf welche Weise der Pestbazillus übertragen wird, wissen wir noch nicht: was wir bereits aus früheren Zeiten wissen, ist, daß er bei kleinen Verletzungen in den Körper eindringt. Ob er nur auf diesem Wege in den Körper gelangt, ist uns nicht bekannt, bei der riesigen Ausbreitung, welche die Pest oft findet, aber nicht anzunehmen. Bemerkenswerth ist jedenfalls der Umstand, daß der Pestbazillus auch Ratten und Mäuse irgirt, und es ist noch gar nicht ausgemacht, ob nicht diese Thiere die Pest verschleppen. Der Pestbazillus findet sich in dem Inhalt der Pusteln in enormen Mengen, übrigens ist er auch in dem Hute der betreffenden Kröpfen nachweisbar. Die Uebertragbarkeit der Pest ist durch Ueberimpfen der Bazillen auf Thiere experimentell in vielen Fällen nachgewiesen worden. Anfang dieses Jahrhunderts hat ein englischer Arzt in Egypten den ersten Versuch gemacht, indem er sich mit dem eitrigen Inhalt einer Pestbule impfte. Er erkrankte an der Pest und ist an den Folgen zu Grunde gegangen. Im Uebrigen schießt sich Herr Professor Pfeiffer Ausführungen des Geheimrath Rudolf Virchow an und glaubt wie dieser Gelehrte, daß die Malschheit des Auftretens der Pest in Europa allerdings nicht ausgeschlossen sei, daß aber selbst, wenn auch vereinzelt Fälle eingeschleppt werden sollten, bei energischen Maßregeln eine Weiterverbreitung der Seuche zu vermeiden sein wird. Professor Pfeiffer erinnert dabei an die letzte Cholera-Epidemie in Hamburg, wo es trotz der Verbreitung, welche die Krankheit bereits gefunden hatte, doch gelang, den Verd zu isoliren. Der Gelehrte glaubt, daß bei der gegenwärtigen Lage ein besonderer Grund zur Besinnung nicht vorliegt.

Ueber den Instinkt der Bienen giebt das „Biologische Centralblatt“ einen interessanten Aufschluß. Es handelt sich um experimentelle Untersuchungen, welche bezüglich ihrer Kunst, Wägen zu bauen, angestellt sind. Ein Vienenstock, in welchem sich keine erwachsene Biene befand, wurde im Zimmer in der Nähe des Fensters aufgestellt, welches nach dem Beginn des Ausfluges der Bienen ständig geöffnet war. Er enthielt vier Rahmen mit gedackelter Brut, die nahe vor dem Ausfliegen stand. Nach Verlauf von drei Wochen war fast alle Brut ausgekrochen, und es wurde ein neuer, ganz leerer Rahmen in die Mitte des Stocks gesetzt, ohne mit Wachstreifen versehen zu werden. Schon nach zwei Tagen war eine kleine, vollkommen richtige elliptische

Wabenange gebaut, und die ersten Veruche der Bienen in der Kammit bewiesen, daß sie schon auf der Höhe ihrer Kunst standen. Man darf hieraus den Schluß ziehen, daß die Kunst des regelrechten Wabensbauens ein angeborener Instinkt ist, daß also Belehrung und Beispiel von Seiten der alten Bienen gar keine Rolle spielt.

Gebrauchte Korfen sammeln sich von der Zeit wohl in jeder Haushaltung, Wirtschaft zc. an und lassen sich solche auf folgende Weise leicht reinigen und dadurch wieder brauchbar machen. Die Korfen in einen Behälter gebracht und dann mit kochendem 5 Prozent Schwefelsäure enthaltendem Wasser übergossen, bis alle bedeckt sind und dann ein durchlöcherter Deckel darüber gestülpt. In dieser Lösung bleiben die Korfen 15 bis 20 Minuten, werden dann abgegossen und mehrmals mit reinem Wasser gewült. Alsdann werden die jetzt wieder weich und elastisch gewordenen Korfen in eine 2prozentige Alaunlösung gethan und wiederum 20 bis 25 Minuten darin gelassen, dann abgegossen, mehrfach gespült und an der Luft getrocknet. So behandelte alte Korfen lassen sich nach einer Mittheilung des Patent- und technischen Bureaus von Richard Lüders in Götting wie neue gebrauchen, selbst wenn sie längere Zeit gelegen haben.

Vom Büchertisch.

An dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Proschüren veröffentlicht. Besprechungen nach Auswahl vorbehalten.

— **Katechismus der Tanzkunst.** Ein Führer und Rathgeber für Lehrer und Schüler des theatralischen und des gesellschaftlichen Tanzes. Theorie — Praxis — Die Geschichte des Tanzes — Die Tänze vergangener Zeiten von Margitta Noeri. Mit 53 in den Text gedruckten Illustrationen. Leipzig, Max Hesse's Verlag, Preis broschirt 2 Mk., gebunden 2.50 Mk. Für jeden, der Gesellschaft lieb und dazu berufen ist, sich in besseren Kreisen zu bewegen, ist der Tanz unumgänglich notwendig. Sich mit Grazie und Anstand bewegen zu können, überhaupt seine Manieren zu bessern, ist für jede junge Dame und für jeden jungen Mann ein dringendes Erforderniß. Diese Eigenschaften werden aber nicht erlangt, ohne sich einem genaueren Studium der Tanzkunst unterzogen zu haben. Die in dem vorliegenden Katechismus enthaltenen Erläuterungen und Rathschläge beruhen auf Erfahrung einer zwanzigjährigen Karriere als erste Tanzkünstlerin fast in allen Ländern der Welt, auf dem Unterrichte ausgezeichneter, namentlich französischer Meister. Es sei daher Jedermann, der sich für Tanz interessiert, bestens empfohlen.

— **Das 1. Heft von dem nationalen Brauchwerk: Kaiser Wilhelm der Große, Deutschlands Retter und Rächer von Dr. Adolf Behlke, Verlag von Louis Abel, Berlin S., Sebastianstraße 29, ist jetzt erschienen.** Es enthält — bei dem äußerst billigen Preis von 50 Pf. pro Lieferung — vier Druckbogen Text, vier Voll- und zwei Doppelvollbilder und ist mit einem künstlerisch ausgeführten Umschlag und einer Originalzeichnung versehen. Der Inhalt zeigt, daß wir es hier nicht mit einer Gelegenheitschrift, sondern mit einem großen historischen Werte von bleibendem Werthe zu thun haben. Der Verfasser entwickelt in groß n Fügen die Geschichte des deutschen Volkes von der Urzeit bis 1806, dem Jahre der großen Katastrophe, wo das alte Deutsche Reich unterging und Preußen die Niederlage bei Jena erlitt. Die Uneinigkeit der deutschen Stämme wird anschaulich geschildert und die unendliche Schwierigkeit, welche bei der Herstellung der deutschen Einheit zu überwinden war, dargehan, wodurch das Werk Kaiser Wilhelm's erit seine hohe Bedeutung erhält, die es auch als den Abschluß und die Vollendung eines zweitausendjährigen Kämpfens des deutschen Volkes nach einem deutschen Nationalrat zeigt.

— **Phil. Melancthon, der Lehrer Deutschlands.** Ein Lebensbild zur 400jährigen Wiederkehr seines Geburtsjahres dem deutschen Volke und der Jugend dargeboten von Johs. Wasiq, Rektor in Berge (Sann.). 2 1/2 Bogen, mit Illust. A. Deichert'sche Verl. (S. Pöhme), Leipzig. Preis 30 Pf.; 12 Gr. a 24 Pf.; 30 Gr. a 20 Pf.; 100 Gr. a 18 Pf. Das Büchlein ist vortreflich geeignet zur Vetheilung in Schulen wie fürs Volk! In fesselnder Darstellung und der Bestimmung der Schrift gut angepaßter Weise vertheilt Professor Melancthon's Leben und Bedeutung seinem Leserkreis vorzuführen und nahe zu bringen. Die Diktion ist klar, ein warmer Zug durchweht das Ganze und die mitgetheilten Aeußerungen Melancthon's und Luther's sind geschickt gewählt. Und da sich mit einer guten Ausstattung gütliche Bezugsbedingungen verbinden, so kann die Schrift auch zur Massenverbreitung bestens empfohlen werden.

— **Das Goethe-Geheimniß.** Eine sensationelle Enthüllung von P. P. Hamlet. Berlin. A. Hofmann u. Comp. Diese unter der Maske eines Späßes geschriebene glänzende Satire wendet sich gegen die Annahme, daß nicht Schaleprete, sondern Bacon von Verulam die unsterblichen Dramen zc. geschrieben habe. In geschickter Weise tritt die Tendenz der Schrift erit auf der letzten Seite zu Tage und es steht zu hoffen, daß durch diese Verhöhnung dem Bacon-Unfug nachdrücklicher der Garaus gemacht werden wird, als es durch alle ernsthaften Widerlegungen gechehen könnte. Literaturfreunde werden ihre Freude an dem Büchlein haben.

Berantwortl. Redakteur: Dr. Walter Gedensleben. Notationsdruck und Verlag von Otto Ziesel, Halle (Saale), Leipzigerstr. 87.

Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§ 1772.

Mit der Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift findet in den Fällen des § 1757 Abs. 2 keine Anwendung, wenn die Aufhebung nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgt.

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft.

Erster Titel.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. Anordnung der Vormundschaft.

§ 1773.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§ 1774.

Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft von Amtswegen anzuordnen.

§ 1775.

Das Vormundschaftsgericht soll, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.

§ 1776.

Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;
3. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite;
4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Großväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken.

§ 1777.

Der Vater kann einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht; er hat dieses Recht nicht, wenn er in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt ist. Das Gleiche gilt für die Mutter.

Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

Die Benennung des Vormundes erfolgt durch letztwillige Verfügung.

§ 1778.

Wer nach § 1776 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn er nach den §§ 1780 bis 1784 nicht zum Vormunde bestellt werden kann oder soll oder wenn er an der Uebernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Uebernahme verzögert oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormunde zu bestellen.

Für eine Ehefrau darf der Mann vor den nach § 1776 Berufenen, für ein uneheliches Kind darf die Mutter vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.

§ 1779.

Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindevorstandes den Vormund auszuwählen.

Das Vormundschaftsgericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen. Verwandte und Verschwägerter des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen.

§ 1780.

Zum Vormunde kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

§ 1781.

Zum Vormunde soll nicht bestellt werden:

1. wer minderjährig oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;
2. wer nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
3. wer in Konkurs gerathen ist, während der Dauer des Konkurses;
4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein Anderes ergibt.

§ 1782.

Zum Vormunde soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Die Mutter kann den von dem Vater als Vormund Benannten nicht ausschließen.

Auf die Ausschließung finden die Vorschriften des § 1777 Anwendung.

§ 1783.

Eine Frau, die mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet ist, soll nur mit Zustimmung ihres Mannes zum Vormunde bestellt werden.

§ 1784.

Ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubniß zur Uebernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß zum Vormunde bestellt werden.

§ 1785.

Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er von dem Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern nicht seiner Bestellung zum Vormund einer der in den §§ 1780 bis 1784 bestimmten Gründe entgegensteht.

§ 1786.

Die Uebernahme der Vormundschaft kann ablehnen:

1. eine Frau;
2. wer das sechszigste Lebensjahr vollendet hat;
3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem Anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;

Derzen w
Untertan
hier nicht.
des Staat
Volkes ni
Außen di
die Gered
schweigt u
Obdach d
erworben,
geschah, s
Allem, w
abhebt, d
Wahle de
daß Kaiße
Mühen
der Wohl
ihm weit
aller eh

Das
Schubert
d. J. in
wird, wa
Schicksal
noch der
der Him
werden.
Schuber
zu sagen
jedes M
sein nati
seine G
sein. S
die Gese
in freien
konnte.

Wä
den Tag
Spaun,
Senn an
theil an
Josef S
Notenpo
wochenla
mit ihm
Verbreit
sam ert
Anstalt;
es mit
Geld.
lich nic
gehezt
darin;
Kälte ni
riß das

4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann;
6. wer nach § 1844 zur Sicherheitsleistung angehalten wird;
7. wer mit einem Anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Vormundschaftsgerichte geltend gemacht wird.

§ 1787.

Wer die Uebernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung des Vormundes verzögert.

Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.

§ 1788.

Das Vormundschaftsgericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungsstrafen zur Uebernahme der Vormundschaft anhalten.

Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die Strafen dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche verhängt werden. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden.

§ 1789.

Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgerichte durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

§ 1790.

Bei der Bestellung des Vormundes kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereigniß eintritt oder nicht eintritt.

§ 1791.

Der Vormund erhält eine Bestallung.

Ebenfalls herabgelassen und falls wie mit dem Manne, der ihnen den Sub eines der grobhartlichen politischen Ereignisse alle.

— 83 —



Die Bestallung soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder sowie im Falle der Theilung der Vormundschaft die Art der Theilung. Ist ein Familienrath eingesetzt, so ist auch dies anzugeben.

§ 1792.

Neben dem Vormunde kann ein Gegenvormund bestellt werden.

Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich oder daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist.

Ist die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht gemeinschaftlich zu führen, so kann der eine Vormund zum Gegenvormunde des anderen bestellt werden.

Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften Anwendung.

II. Führung der Vormundschaft.

§ 1793.

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten.

§ 1794.

Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist.

§ 1795.

Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäfte zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
2. bei einem Rechtsgeschäfte, das die Uebertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstande hat oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Uebertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet;

3. bei einem Rechtsstreite zwischen den in Nr. 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nr. 2 bezeichneten Art.

Die Vorschrift des § 181 bleibt unberührt.

§ 1796.

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen.

Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormundes oder eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der im § 1795 Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatz steht.

§ 1797.

Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinschaftlich. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Vormundschaftsgericht, sofern nicht bei der Bestellung ein Anderes bestimmt wird.

Das Vormundschaftsgericht kann die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen vertheilen. Innerhalb des ihm überwiesenen Wirkungskreises führt jeder Vormund die Vormundschaft selbständig.

Bestimmungen, die der Vater oder die Mutter für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihnen benannten Vormündern und für die Vertheilung der Geschäfte unter diese nach Maßgabe des § 1777 getroffen hat, sind von dem Vormundschaftsgericht zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

§ 1798.

Steht die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§ 1799.

Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Pflichtwidrigkeiten des Vormundes sowie jeden Fall unverzüglich anzuzeigen, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist, insbesondere den Tod des Vormundes oder den Eintritt eines anderen Umstandes, in Folge dessen das Amt des Vormundes endigt oder die Entlassung des Vormundes erforderlich wird.

Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu ertheilen und die Einsicht der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten.

§ 1800.

Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften der §§ 1631 bis 1633.

§ 1801.

Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Vormunde von dem Vormundschaftsgericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntniß angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist.

§ 1802.

Der Vormund hat das Vermögen, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichniß, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen; das Verzeichniß ist auch von dem Gegenvormunde mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hilfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen.

Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichniß durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

§ 1803.

Was der Mündel von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

Der Vormund darf mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von den Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen, die ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe

einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1804.

Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1805.

Der Vormund darf Vermögen des Mündels nicht für sich verwenden.

§ 1806.

Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

§ 1807.

Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrathe zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

§ 1808.

Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.